

ENTWURF

43-824-24/016

In das Amtsblatt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Betrieb einer Anlage nach Nr. 7.20.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Malztrocknungsanlage) auf den Grundstücken Flur-Nr. 525/5 und 525 der Gemarkung Pappenheim

Antragsteller:

Malzfabrik L. Wurm GmbH & Co. KG, Beckstraße 9, 91788 Pappenheim

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 27.05.2024, Az. 43-824-24/016

Die Malzfabrik L. Wurm GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung eines Misch- und Ausgleichbeckens auf den Grundstücken Flur-Nr. 525/5 und 525 der Gemarkung Pappenheim beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 7.22.3 der Anlage 1 zum UVPG der standortbezogenen Vorprüfungspflicht.

Die nach den maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung unter Beteiligung der relevanten Fachbehörden hat ergeben, dass aufgrund der Merkmale des Vorhabens (Errichtung eines Misch- und Ausgleichbeckens) und des Standortes (keine Schutzgebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz und des Wasserhaushaltsgesetzes oder Denkmäler betroffen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das beantragte Vorhaben damit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. oder unter der Telefonnummer 09141 902-320 eingeholt werden.

Weißenburg i. Bay., den 27.05.2024

Uebler
Regierungsrat